

# **Satzung des Ski-Club Schwanau e.V. gegründet 06.11.1975**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Ski-Club Schwanau e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwanau und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR608 beim Amtsgericht Lahr/ Schwarzwald (AGL) eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Förderung und Pflege des sportlichen Skilaufs,
  - b) die Ausführung anderer Sportarten,
  - c) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit (§ 7 Abs. 2)

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrung von Rechten und Pflichten gilt.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Antrages erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags beginnt die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Rechte des Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt, sofern das Amt des Jugendwarts besetzt ist.

## **§ 6 Pflichten des Mitglieds**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Alle Mitglieder haben Beiträge zu leisten.
- (2) Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
- (2) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- (3) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt. Entstehen einem Vereinsmitglied im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen, so sind diese auf Antrag des Mitglieds nach Beschluss des Vorstandes zu erstatten.
- (3) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Volljährigkeit und die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Eine Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich, der/die Kassenswart/in darf aber kein weiteres Vorstandsamt übernehmen.

## § 10 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender/e
  - 2. Vorsitzender/e (stellv. Vorsitzender/e)
  - Kassenswart/in
  - Schriftführer/in
  - Sportwart/in alpin
  - Sportwart/in nordisch
  - bis zu max. 3 Beisitzer
  - Jugendwart/in, falls die Mitgliederversammlung einen bestimmt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Ein Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, wobei allen Vorstandsmitgliedern die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- (7) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (8) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so vertritt der 2. Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die jährlich stattfinden muss, wird durch den Vorstand einberufen und sollte im ersten Quartal des Vereinsjahres stattfinden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie soll spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Gemeinde Schwanaue bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Tagesordnung, die zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben ist, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Bericht der Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Neuwahl des Vorstands (alle 2 Jahre)
  - Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 2 Jahre)
  - Satzungsänderungen (sofern anstehen)
  - Behandlung von Anträgen
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist innerhalb von 8 Wochen dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder ein anderes Mitglied des Vorstands eine Niederschrift zu fertigen in der die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
- (7) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von einem Mitglied widersprochen wird.
- (10) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (11) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (12) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Vereinsjahr haben sie durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer umgehend den 1. Vorsitzenden informieren. Die Kassenprüfung hat spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege, Bankauszüge, Sparkonten etc. zu gewähren.
- (5) Die Kassenprüfung hat durch beide Kassenprüfer zu erfolgen.

### **§13 Datenschutz im Verein**

Dem Vorstand bekannte persönliche Daten der einzelnen Mitglieder werden unter Beachtung des Datenschutzes behandelt.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.  
§ 11 (7) findet keine Anwendung.
- (2) Die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel schriftlich und geheim erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwanau, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports in Schulen und Kindergärten der Gemeinde zu verwenden hat.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unklar sein, so sind sie im Sinne dieser Satzung auszulegen. Das Gleiche gilt für Fälle, die in der Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind.

### **§ 16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2010 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schwanau , 12. November 2010

---

Werner Krenkel (1. Vorsitzender)

---

Thomas Wanzke (2. Vorsitzender)